

# **Kindergartengebührenordnung der Gemeinde Weilrod**

(vom 20.06.2013, in der Fassung vom 15.12.2016)

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren sind für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend der Betreuungszeiten zu entrichten.

(3) Die Gebühren der Betreuungszeiten von über 6 Stunden beinhalten das Mittagessen.

(4) Die Benutzungsgebühren sind stets für den vollen Monat zu entrichten.

(5) Für das letzte Kindergartenjahr (vor der Einschulung) wird für die Betreuungszeit von 7:30-13:00 Uhr keine Benutzungsgebühr erhoben. Wird ein Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen, so erfolgt eine rückwirkende Erstattung der Gebühr. Bleibt ein Kind ein weiteres Jahr im Kindergarten, so ist für dieses Jahr die Gebühr zu entrichten. Somit kann die Gebührenbefreiung nur für längstens ein Jahr erfolgen. Diese Regelung ist befristet für die Zeit, in der das Land Hessen diese Gebührenbefreiung in auskömmlicher Höhe finanziert. Diese Gebührenbefreiung endet, wenn das Land Hessen seinen Zuschuss mindert oder beendet.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr in den Kindertagesstätten richtet sich nach der angemeldeten Betreuungszeit und dem aktuellen Familieneinkommen (Jahresbruttoentgelt, bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern). Sie besteht aus Grundgebühr, einkommensabhängigem Aufschlag und beinhaltet ggf. auch das nach § 4 zu zahlende Verpflegungsentgelt. Der einkommensabhängige Aufschlag wird bei einem Familieneinkommen von jährlich über 40.000,00 € erhoben. Er ist stufenweise gestaffelt in Familieneinkommen über 40.000,00 € bis 60.000,00 €, Familieneinkommen von über 60.000,00 € bis 80.000,00 € und Familieneinkommen von über 80.000,00 €.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie den Kindergarten und befindet sich das erste Kind im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr, so ist für das zweite Kind die Gebühr für das 1. Kind zu zahlen.

(2) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten besucht, ist solange von der Gebührenpflicht befreit, wie für seine Geschwister eine Gebühr nach den Abs. 1 entrichtet wird. Erfolgt eine Betreuung von mehr als sechs Stunden/Tag, ist für das Mittagessen eine Monatspauschale von 60,00 € zu zahlen.

(3) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist das gesamte positive Jahresbruttoeinkommen (vor Steuer) aller Haushaltsangehörigen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zum Einkommen gehören insbesondere folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Sparerfreibetrag)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(4) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal besteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, die Grundrente nach dem BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

(6) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das in den zwölf Monaten ab Beginn des Kindergartenjahres zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb des letzten Kindergartenjahres erzielt worden ist. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht ermittelt werden, so ist grundsätzlich das Einkommen des letzten vollen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Das Familieneinkommen ist durch einen aktuellen Einkommensnachweis (Lohn- oder Gehaltsabrechnung, aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters, Sozialhilfebescheid, Rentenbescheid o.ä.) bei der Anmeldung des Kindes nachzuweisen. Zusätzlich ist der letzte Einkommenssteuerbescheid einzureichen. Eine Überprüfung der Einstufung erfolgt jährlich zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (in der Regel am 01.08. eines Jahres).

Wenn nachgewiesen wird, dass das Einkommen im laufenden Kalenderjahr auf Dauer niedriger sein wird als das bisher zugrunde gelegte Einkommen, so wird eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr zum Beginn des nächsten Kalendermonats durchgeführt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Erhöhung Ihres Einkommens anzuzeigen und nachzuweisen, wenn dies Einfluss auf die Benutzungsgebühr hat. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, wird bei der nächsten Neuberechnung auch eine Rückrechnung vorgenommen.

Erziehungsberechtigte, die keine Angaben zum Einkommen machen möchten, oder die Angaben trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vorlegen, werden in der Stufe IV eingestuft.

(7) Die Erziehungsberechtigten können die von Ihnen festgelegte Betreuungszeit einmal im Laufe eines Kindergartenjahres ändern. Eine tageweise Buchung ist nur in Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeindeverwaltung möglich, wenn sichergestellt ist, dass die übrigen Tage durch andere Kinder belegt werden (Platz-Sharing). Es können entweder 2 Tage oder 3 Tage pro Woche gebucht werden. Diese Möglichkeit besteht auch für die Zusatzbuchung für die Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr. Eine Betreuung in der Krippengruppe ist nur von 07:00 oder 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

(8) Bleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die vereinbarte Betreuungszeit im Kindergarten, so sind die hierdurch entstandenen Personalkosten von den Gebührenpflichtigen zu zahlen.

(9) Für Ferienbetreuung (Betreuung in einem anderen Weilroder Kindergarten während der Ferienschließung des regulär betreuenden Kindergartens) beträgt die zusätzliche Gebühr täglich 5,00 €.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Eine Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jeden vollen Monat, in dem der Kindergarten nicht besucht wird. Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand in Einzelfällen ermächtigt, aus sozialen Gründen Gebührenermäßigungen vorzunehmen.

### **§ 4**

#### **Verpflegungsentgelt und Spiel- und Getränkegeld**

(1) Für die Betreuungszeiten 07.00/07.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie 07.00/07.30 Uhr bis 17.00 Uhr muss eine Mittagsverpflegung gereicht werden. Das Verpflegungsentgelt pro Kind wird einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen auf monatlich 60,00 € festgesetzt und ist in den Betreuungsgebühren enthalten.

(2) Die Kindergartenleitungen sammeln zu Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag in Höhe von 38,50 pro Kind (3,50 € / Monat x 11 Monate) für die Betreuungszeit bis 13.00 Uhr und einen Beitrag in Höhe von 44,00 € pro Kind (4,00 € / Monat x 11 Monate) für die Betreuungszeit bis 14.00 bzw. 17.00 Uhr. Durch diesen Beitrag sind die Getränke wie Wasser und Tee sowie weitere pädagogische Angebote und Ausflüge gedeckt.

Bei Neuaufnahmen oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kindergarten wird der Beitrag anteilig gezahlt.

Bei Zahlung des Beitrages wird durch die Kindergartenleitungen eine Quittung mit der Angabe des gezahlten Beitrages für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt.

Von den Kindergartenleitungen ist eine Aufstellung über die eingenommenen Beiträge und die Verwendung der Mittel zu führen und zum Ende des Kindergartenjahres der Gemeinde Weilrod sowie den Elternbeiräten vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Kindergartengebührenordnung außer Kraft.

## Anlage 1

## Kindergartengebühren ab 01.01.2017 - Kinder ab 3 Jahren - 1. Kind -

Einkommenstufe	Betreuungszeiten					
	07.30-13.00 Uhr	07.00-13.00 Uhr	07.30-14.00 Uhr	07.00-14.00 Uhr	07.30-17.00 Uhr	07.00-17.00 Uhr
Stufe I	154,00 €	168,00 €	242,00 €	256,00 €	326,00 €	340,00 €
Stufe II	163,63 €	178,50 €	253,38 €	268,25 €	342,63 €	357,50 €
Stufe III	173,25 €	189,00 €	264,75 €	280,50 €	359,25 €	375,00 €
Stufe IV	182,88 €	199,50 €	276,13 €	292,75 €	375,88 €	392,50 €

## Kindergartengebühren ab 01.01.2017 - Kinder ab 3 Jahren - 2. Kind -

Einkommenstufe	Betreuungszeiten					
	07.30-13.00 Uhr	07.00-13.00 Uhr	07.30-14.00 Uhr	07.00-14.00 Uhr	07.30-17.00 Uhr	07.00-17.00 Uhr
Stufe I	63,25 €	69,00 €	134,75 €	140,50 €	169,25 €	175,00 €
Stufe II	72,88 €	79,50 €	146,13 €	152,75 €	185,88 €	192,50 €
Stufe III	82,50 €	90,00 €	157,50 €	165,00 €	202,50 €	210,00 €
Stufe IV	92,13 €	100,50 €	168,88 €	177,25 €	219,13 €	227,50 €

## Jahresbruttoeinkommen

Stufe I	bis 40.000 €	Stufe III	über 60.000 € bis 80.000 €
Stufe II	über 40.000 € bis 60.000 €	Stufe IV	über 80.000 € bzw. ohne Beleg

## Anlage 2

## Kindergartengebühren ab 01.01.2017 - Kinder unter 3 Jahren - 1. Kind -

Einkommenstufe	Betreuungszeiten					
	07.30-13.00 Uhr	07.00-13.00 Uhr	07.30-14.00 Uhr	07.00-14.00 Uhr	07.30-17.00 Uhr	07.00-17.00 Uhr
Stufe I	259,88 €		367,13 €	390,75 €		
Stufe II	269,50 €		378,50 €	403,00 €		
Stufe III	279,13 €		389,88 €	415,25 €		
Stufe IV	288,75 €		401,25 €	427,50 €		

## Kindergartengebühren ab 01.01.2017 - Kinder unter 3 Jahren - 2. Kind -

Einkommenstufe	Betreuungszeiten					
	07.30-13.00 Uhr	07.00-13.00 Uhr	07.30-14.00 Uhr	07.00-14.00 Uhr	07.30-17.00 Uhr	07.00-17.00 Uhr
Stufe I	148,50 €		235,50 €	249,00 €		
Stufe II	158,13 €		246,88 €	261,25 €		
Stufe III	167,75 €		258,25 €	273,50 €		
Stufe IV	177,38 €		269,63 €	285,75 €		

## Jahresbruttoeinkommen

Stufe I	bis 40.000 €	Stufe III	über 60.000 € bis 80.000 €
Stufe II	über 40.000 € bis 60.000 €	Stufe V	über 80.000 € bzw. ohne Beleg